

# Promotionsordnung (Satzung) der Universität Flensburg

vom 15. August 2012

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWAVT Schl.-H. 2012, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 16. August 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 15. Februar 2012 die folgende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Promotion

## **II. Organe des Promotionsverfahrens**

§ 2 Der Promotionsausschuss

§ 3 Die Prüfungskommission

## **III. Zulassung zur Promotion**

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 5 Dissertation

§ 6 Antrag auf Zulassung

§ 7 Zulassung

§ 8 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

## **IV. Durchführung des Promotionsverfahrens**

§ 9 Prüfung, Annahme und Ablehnung der Dissertation

§ 10 Disputation

§ 11 Bewertung der Promotionsleistung

§ 12 Ungültigkeit der Promotionsleistung

## **V. Abschluss des Promotionsverfahrens**

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

§ 14 Vollzug der Promotion

§ 15 Ehrenpromotion

§ 16 Widerruf der Verleihung des Doktorgrades

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 17 Übergangsbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Promotion**

- (1) Mit der Promotion wird die besondere Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zu Selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit bestätigt.
- (2) Die Dissertation muss nach Gegenstand und Methode einem der an der Universität Flensburg vertretenen wissenschaftlichen Bereiche zuzuordnen sein.
- (3) Die Universität Flensburg verleiht folgende Grade:  
Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Doktorin / Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
- (4) Die Promotion besteht aus der Dissertation und der Disputation.

## **II. Organe des Promotionsverfahrens**

### **§ 2 Der Promotionsausschuss**

- (1) Dem Promotionsausschuss obliegen die Organisation und die Durchführung der Promotionsverfahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
  1. sechs Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, die vom Senat für zwei Jahre berufen werden,
  2. zwei promovierten Mitgliedern der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die vom Senat für zwei Jahre berufen werden, und
  3. zwei studentischen Mitgliedern, die vom Senat für ein Jahr berufen werden.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Mitglieder im Vorsitz müssen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sein.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in die Promotionsakten zu nehmen.
- (5) Der Promotionsausschuss berichtet dem Senat einmal im Jahr über den Sachstand.

### **§ 3 Die Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine eigene Prüfungskommission.
- (2) Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- (3) Für die Beurteilung der Dissertation als auch der Disputation werden zwei Gutachterinnen / Gutachter als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt. Sie müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gehören. In der Regel ist einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Einer der beiden Gutachterinnen / Gutachter soll der Universität Flensburg angehören.
- (4) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall von den Regelungen des Absatzes (3) abweichen; das gilt insbesondere für die Größe der Kommission sowie für die Bestellung von Gutachterinnen / Gutachtern, die auch Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sein

können, die sich im Ruhestand befinden, Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren der Universität Flensburg oder Angehörige des Lehrkörpers von Fachhochschulen sind.

- (5) Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen kann gemäß § 54 Abs. 3 HSG eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, sofern nicht eine Gutachterin oder ein Gutachter Fachhochschullehrerin oder Fachhochschullehrer ist.

### **III. Zulassung zur Promotion**

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist eine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule.
- (2) Die Betreuerin / der Betreuer entscheidet im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, ob und welche zusätzlichen Studienleistungen zu erbringen sind.
- (3) Die Dissertationsschrift ist vorzulegen.

#### **§ 5 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer oder einer Honorarprofessorin / einem Honorarprofessor der Universität Flensburg betreut werden. Betreuungsverhältnisse können wechseln.
- (2) Die Dissertation muss eine die Wissenschaft fördernde selbständig verfasste Abhandlung sein. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann im begründeten Einzelfall auch andere Sprachen zulassen.
- (3) Die Dissertation ist mit folgender Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers zu versehen: "Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen (einschließlich elektronischer Quellen, dem Internet und mündlicher Kommunikation) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos unter genauer Quellenangabe als solche kenntlich gemacht. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe sogenannter Promotionsberaterinnen / Promotionsberater in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt."

#### **§ 6 Antrag auf Zulassung**

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ein. Im Antrag sind anzugeben: das Thema der Dissertation und der Name der Betreuerin / des Betreuers sowie der Name der weiteren Hochschullehrerin / des weiteren Hochschullehrers, die / den die Bewerberin / der Bewerber für die Begutachtung der Dissertation und für die Disputation vorschlägt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis,
3. das Master-, Magister-, Diplom- oder Staatsexamen-Zeugnis im Original oder beglaubigt,
4. eine formlose Bestätigung der Betreuerin / des Betreuers, dass die Studienleistungen der Antragstellerin / des Antragstellers hinreichen,
5. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren,
6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der eingereichten oder in einer anderen Form im Zusammenhang mit einer staatlichen oder einer akademischen Prüfung der Universität Flensburg oder einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat oder vorliegt,
7. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsversuche der Bewerberin / des Bewerbers stattgefunden haben,
8. eine Bestätigung, dass die Promotionsordnung und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Flensburg zur Kenntnis genommen wurden,
9. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers zum Promotionsverfahren.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Zulassung zum Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule beantragt wurde. Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein früherer Versuch der Bewerberin / des Bewerbers, an einer wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad zu erwerben, endgültig gescheitert ist.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und im Falle der Nichtzulassung zu begründen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.
- (4) Mit der Zulassung ist das Promotionsverfahren eröffnet. Die Bewerberin / der Bewerber kann vom Promotionsverfahren ohne rechtliche Folgen zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss kein Gutachten vorliegt.

## **§ 8 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende**

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

## IV. Durchführung des Promotionsverfahrens

### § 9 Prüfung, Annahme und Ablehnung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen / Gutachter erstellen getrennte schriftliche Gutachten innerhalb von acht Wochen. Wird ein Gutachten innerhalb dieser Frist nicht erstellt, kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin / des Bewerbers eine andere Gutachterin / einen anderen Gutachter bestellen.
- (2) Die Gutachterinnen / Gutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor.  
Bei Annahme gilt folgende Bewertung:  
„ summa cum laude“ „mit Auszeichnung“  
„magna cum laude“ „sehr gut“  
„cum laude“ „gut“  
„rite“ „befriedigend“
- (3) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach Eingang der beiden Gutachten die Dissertation mit den Gutachten mindestens vier Wochen lang hochschulöffentlich aus; davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit. Jede Hochschullehrerin / jeder Hochschullehrer ist berechtigt, in die ausliegende Dissertation und in die Gutachten Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie deren Benotung nach Abs. (2).
- (5) Die Entscheidung kann mit Auflagen für die Publikation verbunden werden. Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Bewerberin / dem Bewerber die Beschlussfassung schriftlich bekannt.
- (6) Der Promotionsausschuss kann ein zusätzliches Gutachten einholen; diese Entscheidung ist zu begründen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann auch beschließen, die Bewerberin / den Bewerber vor Annahme der Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern und für die Wiedervorlage eine Frist zu setzen.
- (8) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.
- (9) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe zur Ergänzung oder Umarbeitung mit den Gutachten und Stellungnahmen in der Universität.

### § 10 Disputation

- (1) Die hochschulöffentliche Disputation besteht aus einem längstens 45-minütigen Vortrag und einer anschließenden Diskussion, in der die Bewerberin / der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation auch in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin einordnet. Die Disputation dauert mindestens 90 Minuten, längstens 120 Minuten.
- (2) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin / dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission Zeit und Ort der Disputation mindestens zwei Wochen vorher mit. Zeitgleich ist die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.

- (3) Die Prüfungskommission muss vollständig vertreten sein. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds ist kurzfristig ein Ersatztermin anzuberaumen.
- (4) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Für die Bewertung der Leistungen der Disputation gilt § 9 Abs. (2). Über die Bewertung entscheidet die Prüfungskommission. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden des Ausschlag.
- (6) Versäumt die Bewerberin / der Bewerber die Disputation oder tritt sie /er nach ihrem Beginn zurück, so unterbricht die / der Vorsitzende der Prüfungskommission das Verfahren. Die Bewerberin/der Bewerber hat dem Promotionsausschuss die Gründe für das Versäumnis bzw. den Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erkennt dieser die Gründe an, so ist in angemessener Frist, spätestens jedoch im folgenden Semester, ein neuer Termin für die Disputation anzusetzen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, gilt die Disputation als nicht bestanden. Beschlüsse, die die Bewerberin / den Bewerber belasten, sind mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 11 Bewertung der Promotionsleistung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation berät und beschließt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis in einer ungeteilten Note nach § 9 Abs. (2). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden des Ausschlag.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Der Note der Dissertation kommt dabei besonderes Gewicht zu.
- (3) Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin / dem Bewerber das Ergebnis mündlich mit.
- (4) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Disputation bestanden, so ist von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung darüber zu machen, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass vor Aushändigung der Promotionsurkunde nicht der Doktorgrad geführt werden darf, auch nicht in der Form des Dr. des.
- (5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal - frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten - wiederholt werden. Besteht die Bewerberin / der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.
- (6) Der Bewerberin / dem Bewerber ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

### **§ 12 Ungültigkeit der Promotionsleistung**

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin / der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet auch darüber, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Bewerberin / der Bewerber erneut zur Promotion zugelassen wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **V. Abschluss des Promotionsverfahrens**

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach bestandener Disputation hat die Bewerberin / der Bewerber die Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung (gegebenenfalls mit inhaltlichen oder redaktionellen Auflagen) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies kann alternativ wie folgt geschehen:
  1. Ablieferung von vier Druckexemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, dabei jeweils eine Mindestauflage von 120 Exemplaren nachgewiesen und die Veröffentlichung als eine an der Universität Flensburg angenommene Dissertation ausgewiesen ist.
  2. Ablieferung und Publikation einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Zentralen Hochschulbibliothek der Universität Flensburg abzustimmen ist.
- (2) Die Ablieferung hat innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu erfolgen. Hält die Bewerberin/der Bewerber die gesetzte Frist schuldhaft nicht ein, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.
- (3) Mit der Publikation hat die Bewerberin/der Bewerber sämtliche Promotionsleistungen erbracht.

### **§ 14 Vollzug der Promotion**

- (1) Die Promotion wird durch Aushändigung der von der Präsidentin / dem Präsidenten sowie der Promotionsausschussvorsitzenden / dem Promotionsausschussvorsitzenden unterschriebenen und mit dem Siegel der Universität Flensburg versehenen Promotionsurkunde vollzogen. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert.
- (2) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin / der Bewerber das Recht, den jeweiligen Doktorgrad zu führen.

### **§ 15 Ehrenpromotion**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem Gebiet nach § 4 kann der Senat auf Vorschlag des Promotionsausschusses den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie oder der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. h. c. oder Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.
- (2) Der Beschluss, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) Die Ehrenpromotion wird in der Regel vor dem Senat durch Überreichen einer von der Präsidentin / dem Präsidenten sowie der Senatsvorsitzenden / dem Senatsvorsitzenden unterschriebenen und mit dem Siegel der Universität Flensburg versehenen Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der / des Geehrten hervorzuheben sind.

## **§ 16 Widerruf der Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades wird widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Der Widerruf erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten auf Vorschlag des Promotionsausschusses.
- (3) Der Widerruf eines ehrenhalber verliehenen Doktorgrades erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten auf Vorschlag des Senats. Dessen Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Vor der Entscheidung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und der / dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Bewerberinnen / Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Zulassung zum Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität vom 03. Juli 1998 (NBI.MBWFK.Schl.-H.1998 S. 291), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2000 (NBI.MBWFK.Schl.-H.2000 S. 917), beantragt haben, können verlangen, nach dieser Satzung geprüft zu werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung vom 12. Juni 2007 (NBI. MWV S. 96) außer Kraft.  
Die Genehmigung des Präsidiums nach § 22 HSG wurde am 14. August 2012 erteilt.

Flensburg, den 15. August 2012

Universität Flensburg  
Der Präsident m.d.W.d.G.b.  
Prof. Dr. Werner Reinhart